

Satzung des Rudervereins Lüdinghausen 1925 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen RUDERVEREIN LÜDINGHAUSEN 1925 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüdinghausen und ist in dem Vereinsregister des zuständigen Gerichtes eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich der Hilfe für Behinderte sowie des Wohlfahrtswesens.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Jugend-, Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen, übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen, insbesondere an Regatten und Ruderwanderfahrten;
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen sowie solchen zur Pflege der regionalen Verbundenheit und Kultur;
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainer, und Helfern;
 - f) die Beteiligung an Kooperationen und Sport- insbesondere Rudergemeinschaften sowie durch Verbandsmitgliedschaften;
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - h) die Erstellung, Instandhaltung und –setzung sowie Unterhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- 4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Boote des Vereins gem. Bootshaus- und Ruderordnung und haben die Pflicht, die Vereinseinrichtungen in Ordnung zu halten.
- 3) Für unterstützende Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nur nach Rücksprache mit dem Verein. Der Übertritt vom ordentlichen zum unterstützenden Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit erfolgen.
- 4) Personen bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Dies wird durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Sie haben in allen Versammlungen ein Stimmrecht, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Deren gesetzliche Vertreter sind von der Wahrnehmung von Mitgliedsrechten ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme

- 1) Anträge zur Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten.
- 2) Über den Antrag zur Aufnahme als ordentliches oder unterstützendes Mitglied entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - Ausschluss aus dem Verein;
 - Tod;

- Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
 - Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Monatsende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
 - 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Darüber hinaus können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Über die Erhebung von abteilungsspezifischen Beiträgen, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 3) der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate nicht nachkommt;
 - große Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- 7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
- 2) Den Vorstand bilden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende,
 - c) der/die Geschäftsführer/-in,
 - d) der/die Schatzmeister/-in,
 - e) der/die Schriftführer/-in,
 - f) der/die Jugendleiter/-in.
- 3) Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende allein oder der/die 2. Vorsitzende oder Geschäftsführer/-in, diese jedoch gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/-in sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 4) Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- 5) Der Vorstand hat, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, selbständig alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen, sowie Maßnahmen zu treffen und anzuordnen, die zur Organisation des Vereins und zu Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind.

§ 10 Der Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt und der Vorstand beruft geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Verein. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand und dem von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählten Vertreter der Jugendlichen den Beirat. Die Zusammensetzung des Beirates soll den Mitgliedern unter Angabe der Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabenbereiche unverzüglich nach der Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.
- 2) Der Beirat erledigt organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben der Vereinsführung.

§ 11 Rechnungsprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung ist die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neu begonnene Geschäftsjahr vorzunehmen. Diese sind zur jederzeitigen Prüfung der Bücher für das Beitragswesen, der Verwaltung und Wirtschaft des Vereins berechtigt, über ihre Tätigkeit und den Befund müssen sie in der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

§ 12 Ehrenamtlichkeit, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Vorstand und der Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vorstands- und Beiratstätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke Verträge mit Mitarbeitern und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende.

§ 13 Versammlungen

- 1) es finden statt:
 - a) Die Jahreshauptversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März des Jahres.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen je nach Bedarf.
 - c) Beiratssitzungen nach Bedarf.
 - d) Vorstandssitzung nach Bedarf.

Zu den alljährlichen Jahreshauptversammlungen lädt der/die 1. oder 2. Vorsitzende ein.

- 2) Der Termin für die Jahreshauptversammlung ist 14 Tage vorher mit der festgesetzten Tagesordnung den Mitgliedern durch einfachen Brief bekannt zu geben. Jeder dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereichte Antrag von einem oder mehreren Mitgliedern ist zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung.
- 3) Auf der Jahreshauptversammlung hat die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach der Entlastung des bisherigen Vorstandes und der Rechnungsprüfer durch die Mitglieder zu erfolgen. Auf Vorschlag aus der Reihe der anwesenden Mitglieder wird zunächst der 1. Vorsitzende und dann jedes weitere Vorstandsmitglied gesondert gewählt. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat bei allen Wahlen eine Stichwahl zu erfolgen.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen 8 Tage vor dem angesetzten Termin allen Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden. Sie können vom 1. oder 2. Vorsitzenden berufen werden. Der 1. oder 2. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die Antragsgründe sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 5) Änderungen der Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Abstimmung entscheidet die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 6) Bei allen anderen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7) Beschlussfähig ist jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäfts-, Ruder- und Bootshausordnung

Für den laufenden Geschäftsbetrieb ist die jeweils geltende Geschäftsordnung bestimmend, die durch laufende Beschlüsse jederzeit ergänzt werden kann. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Ruderbetrieb und im Bootshaus gelten die jeweiligen Ruder- und Bootshausordnungen, die von jedem Mitglied einzuhalten sind, über die Auslegung entscheidet der Vorstand.

§ 15 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung und
 - der Jugendvorstand
- 4) Der/die erste Vorsitzende des Jugendvorstandes ist zugleich der von der Jugendabteilung i.S.d. § 10 Abs. 1 in den Beirat entsandte Vertreter.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Personen, deren Vergütung die in § 31a BGB festgelegte Grenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lüdinghausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.